

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.

Ampfing, 15. September 2014

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 9. September 2014

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

a) ein Mehrzweckfahrzeug	2,05 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	3,35 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug	4,75 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	9,10 €
e) einen Rüstwagen	5,50 €
f) eine Lichtgiraffe	1,40 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	1,80 €
h) einen Versorger	2,15 €
i) ein Kommandowagen	1,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug	30,00 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	69,30 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug	81,25 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	151,85 €
e) einen Rüstwagen	95,40 €
f) eine Lichtgiraffe	23,40 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	29,90 €
h) einen Versorger	39,35 €
i) ein Kommandowagen	16,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten erhoben.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer 10 %-igen gemeindlichen Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten berechnet für

a) ein Notstromaggregat	23,00 €
b) ein Brennschneidegerät	43,00 €
c) eine Tragkraftspritze TS 8/8	41,75 €
d) ein schweres Atemschutzgerät	24,55 €
e) eine Motorsäge	12,85 €
f) eine Länge Druckschlauch	1,00 €
g) eine Rettungsschere	33,10 €
h) einen Hydrospreizer	39,50 €
i) einen Nasssauger	21,80 €
j) Tauchpumpe	6,75 €

4. Sonstige (freiwillige) Leistungen

Für die leihweise Überlassung beträgt der Kostenersatz für

a) einen Feuerlöscher	11,50 €
b) eine Löschdecke	2,75 €
c) einen Druckschlauch (B oder C)	1,00 €
d) eine Tauchpumpe	6,75 €
e) ein Stahlrohr (B oder C)	1,10 €
f) eine wasserführende Armatur	1,10 €

5. Personalkosten

Hat die Gemeinde Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten, so wird dieser Betrag als Aufwendungsersatz angesetzt.